

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV  
Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

## An die Mitglieder des Gesamtverbandes!

### Kolleginnen und Kollegen!

Mit seltener Einmütigkeit und getragen von einer mitreißenden Begeisterung haben die Delegierten auf der gemeinsamen Tagung am 9. Oktober die Gründung des

**„Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs“ beschlossen.**

Am 31. Dezember 1929 schließen der „Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter“, der „Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter“ und der „Deutsche Verkehrsbund“ ihre Geschichte und Tätigkeit als selbständige Organisationen ab.

Die drei Verbände haben in den zurückliegenden Jahrzehnten ihres Bestehens und Wirkens Hervorragendes geleistet.

### Die neue Zeit stellt größere Aufgaben!

Um ihnen gerecht zu werden und damit dem Zuge der Entwicklung folgen zu können, vereinigen wir vom 1. Januar 1930 ab unsere Kräfte in **einer** Organisation.

Mit rund 700000 Mitgliedern tritt **der „Gesamtverband“ als ein neues gewerkschaftliches Machtzentrum** ins Leben.

Allein, es darf nicht übersehen werden, daß noch Zehntausende unserer Berufskollegen zum Teil überhaupt nicht und zum anderen Teil in gegnerischen Verbänden organisiert sind.

Das Hindernis, das die Masse der Unorganisierten dem gewerkschaftlichen Wirken in den Weg stellt, muß innerhalb unseres Organisationsgebietes ebenso energisch beseitigt werden, wie der verhängnisvollen Kräftevergeudung durch die Zersplitterung unserer Kollegenschaft in verschiedene Organisationen ein Ende gemacht werden muß!

### Verbandsmitglieder!

**Wir rufen Euch deshalb auf, eine kraftvolle Werbetätigkeit für die Herstellung der gewerkschaftlichen Einigkeit und Geschlossenheit unserer Kollegenschaft zu entfalten! Klärt die Unwissenden auf! Duldet keinen Unorganisierten neben Euch!**

**Wir wollen den „Gesamtverband“ zu einem unüberwindlichen Bollwerk gegen jede Unternehmerwillkür und gegen alle reaktionären Bestrebungen ausgestalten. Wir kämpfen für den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der gesamten Berufskollegenschaft.**

In diesem schweren Ringen, das mit einem mächtigen Gegner ausgetragen werden muß, brauchen wir **alle** Kräfte. Wer sich nicht einreihet in die festgefügtten Kaders des Gesamtverbandes, wer sich feige abseits stellt oder den Geist der Zersplitterung predigt, besorgt die Geschäfte des Unternehmertums und der Reaktion und muß als ein Gegner unserer Sache behandelt werden.

### Kolleginnen und Kollegen!

**Nutzt die Zeit bis zum 1. Januar 1930! Werbt unermüdetlich und mit verstärktem Eifer für die Ausbreitung Eurer Organisation!**

Am Tage des Zusammenschlusses müssen wir die Zahl von 700000 Mitgliedern weit überholt haben.

**Vorwärts im Zeichen des Gesamtverbandes zu neuen Kämpfen und zu neuen Erfolgen!**

### Die Verbandsvorstände.

Deutscher Verkehrsbund.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter.

# Das Beitrags- und Unterstützungswesen im Gesamtverband.

Die Satzungen des Gesamtverbandes können erst Anfang Dezember erscheinen. Um aber schon jetzt allen Mitgliedern ein Bild über das zukünftige Unterstützungswesen zu geben, lassen wir einen Auszug der wichtigsten Satzungsbestimmungen folgen.

Der Beitrag richtet sich nach dem Lohn der Mitglieder.

Danach gehören Mitglieder mit einem Einkommen von

Pro Stunde Rm.	Pro Woche Rm.	Pro Monat Rm.	In Beitrags- klasse
bis 0,25	bis 12,90	bis 50,00	1
von mehr als 0,25—0,35	12,00—16,80	50,00—75,00	2
0,35—0,45	16,80—21,60	75,00—95,00	3
0,45—0,55	21,60—26,40	95,00—115,00	4
0,55—0,65	26,40—31,20	115,00—135,00	5
0,65—0,75	31,20—36,00	135,00—155,00	6
0,75—0,85	36,00—40,80	155,00—175,00	7
0,85—0,95	40,80—45,60	175,00—195,00	8
0,95—1,05	45,60—50,40	195,00—220,00	9
1,05—1,20	50,40—57,60	220,00—250,00	10
1,20—1,35	57,60—64,80	250,00—280,00	11
1,35—1,50	64,80—72,00	280,00—310,00	12

Insgesamt gibt es 18 Klassen.

Der Beitrag für Lehrlinge beträgt:

- im 1. Lehrjahr f. je 4 Woch. einen Beitrag d. 1. Beitragsklasse
- im 2. u. 3. Lehrjahr f. je 2 Woch. einen Beitrag d. 1. Beitragsklasse
- im 4. Lehrjahr wöchentlich einen Beitrag d. 1. Beitragsklasse

Das Beitrittsgeld beträgt:

- in Beitragsklasse 1—4 . . . 0,50 Rm.
- in Beitragsklasse 5—9 . . . 1,00 Rm.
- in Beitragsklasse 10—18 . . . 1,50 Rm.

Der wöchentliche Beitrag beträgt:

In Beitrags- klasse	Grundbeitrag		Beitrag zum Inval.-Fonds		Gesamtbeitrag
	Rm.	Ortsbeitrag Rm.	Rm.	Rm.	
1	0,20	0,05	0,05	0,30	
2	0,25	0,10	0,05	0,40	
3	0,35	0,10	0,05	0,50	
4	0,45	0,15	0,10	0,70	
5	0,55	0,15	0,10	0,80	
6	0,65	0,15	0,10	0,90	
7	0,75	0,20	0,15	1,10	
8	0,85	0,20	0,15	1,20	
9	0,95	0,20	0,15	1,30	
10	1,05	0,25	0,20	1,50	
11	1,20	0,25	0,20	1,65	
12	1,35	0,25	0,20	1,80	

Erwerbslosen- (Arbeitslosen oder Kranken-) Unterstützung wird gezahlt nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen und einer Karenzzeit von 7 Tagen. Sie wird gezahlt nach Entrichtung von

52 Wochenbeiträgen d.	5fache d. Grundbeitrages auf	5 Wochen
156	6	6
260	7	7
364	8	8
520	9	9
624	10	10
780	11	11
1040	12	12

Die Unterstützung beträgt beispielsweise Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von

Nach Ent- richtung von Wochen- beiträgen	25 Pf. Kl. 2		45 Pf. Kl. 4		65 Pf. Kl. 6		85 Pf. Kl. 8		1,05 Rm. Kl. 10	
	p.W.insges. Rm.									
52	1,25	6,25	2,25	11,25	3,25	16,25	4,25	21,25	5,25	26,25
156	1,50	9,00	2,70	16,20	3,90	23,40	5,10	30,60	6,30	37,80
260	1,75	12,25	3,15	22,05	4,55	31,85	5,95	41,65	7,35	51,45
364	2,00	16,00	3,60	28,80	5,20	41,60	6,80	54,40	8,40	67,20
520	2,25	20,25	4,05	36,45	5,85	52,65	7,65	68,85	9,45	85,05
624	2,50	25,00	4,50	45,00	6,50	65,00	8,50	85,00	10,50	105,00
780	2,75	30,25	4,95	54,45	7,15	78,65	9,35	102,85	11,55	127,05
1040	3,00	36,00	5,40	64,80	7,80	93,60	10,20	122,40	12,60	151,20

Innerhalb fünf Jahren kann die Unterstützung nur dreimal in voller Höhe gezahlt werden. Wöchnerinnen erhalten die Erwerbslosenunterstützung ebenfalls.

Streikunterstützung wird nach den bekannten Voraussetzungen aller Gewerkschaften gezahlt. Sie beträgt nach Entrichtung von

26—52 Wochenbeiträgen das 15fache des Grundbeitrages
53—156 " " 18 " " "
157—260 " " 21 " " "
über 260 " " 24 " " "

Die Unterstützung beträgt demnach:

Nach Ent- richtung von Wochen- beiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von					
	25 Pf. Kl. 2 Rm.	45 Pf. Kl. 4 Rm.	65 Pf. Kl. 6 Rm.	85 Pf. Kl. 8 Rm.	1,05 Rm. Kl. 10 Rm.	1,35 Rm. Kl. 12 Rm.
26—52	3,75	6,75	9,75	12,75	15,75	20,25
53—156	4,50	8,10	11,70	15,30	18,90	24,30
157—260	5,25	9,45	13,65	17,85	22,05	28,35
über 260	6,00	10,80	15,60	20,40	25,20	32,40

usw. Dazu kommt für verheiratete Mitglieder für Frau und jedes Kind bis zu einer Mitgliedschaft von 52 Wochen 1 Rm., bis 156 Wochen 1,50 Rm., bis 260 Wochen 2 Rm., darüber 2,50 Rm. Zuschlag pro Person. Die Unterstützung wird vom ersten Streiktag an gezahlt. Bei Streiks von mehr als einwöchiger Dauer können die Krankenversicherungsbeiträge vom Verband gezahlt werden. Über eventuelle Unterstützung an Mitglieder von weniger als 26 Wochen Mitgliedschaft kann der Vorstand entscheiden.

Gemäßregeltenunterstützung wird in Höhe der Streikunterstützung gezahlt bis zum Eintritt der Zahlung der staatlichen Erwerbslosenunterstützung.

Reiseunterstützung wird an Mitglieder gezahlt, die sich auf Reisen befinden und mindestens 26 Wochen Mitglied sind. Sie wird von den Ortsverwaltungen gezahlt und getragen und darf pro Tag und Fall 3 Rm. nicht übersteigen. Innerhalb 52 Wochen kann nicht mehr als 45 Rm. bezogen werden. Bei Bezug dieser Unterstützung darf Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt werden.

Umzugsunterstützung wird an Mitglieder gezahlt, die eigenen Hausstand und mindestens 260 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Unterstützung wird gewährt, wenn der neue Wohnort mindestens 50 km beträgt und die Umzugskosten selbst getragen werden. Sie beträgt das 100fache des Grundbeitrages, höchstens aber 100 Rm. Eine zweite Unterstützung kann erst nach einer weiteren Leistung von 156 Wochenbeiträgen gezahlt werden.

Sterbeunterstützung wird nach Leistung von 52 Beiträgen gewährt. Sie beträgt nach Entrichtung von

52 Wochenbeiträgen das	60fache des Grundbeitrages
156	80
260	100
364	120
520	140
624	160
780	180
1040	200

Die Unterstützung beträgt z. B.:

Nach Ent- richtung von Wochen- beiträgen	Bei einem wöchentlichen Grundbeitrage von					
	25 Pf. Kl. 2 Rm.	45 Pf. Kl. 4 Rm.	65 Pf. Kl. 6 Rm.	85 Pf. Kl. 8 Rm.	1,05 Rm. Kl. 10 Rm.	1,35 Rm. Kl. 12 Rm.
52	15	27	39	51	63	81
156	20	36	52	68	84	108
260	25	45	65	85	105	135
364	30	54	78	102	126	162
520	35	63	91	119	147	189
624	40	72	104	136	168	216
780	45	81	117	153	189	243
1040	50	90	130	170	210	270

Bei Todesfällen infolge Unfalls wird die doppelte Sterbeunterstützung, beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes zwei Drittel des Sterbegeldes ausgezahlt.

Eine Notfallunterstützung kann in besonderen Notfällen an Mitglieder gezahlt werden, die mindestens 52 Beiträge entrichtet haben. Die Höhe der Summe entscheidet der Vorstand. Bis zu einer Höhe von 60 Rm. können Ortsverwaltungen mit Angestellten selbst entscheiden.

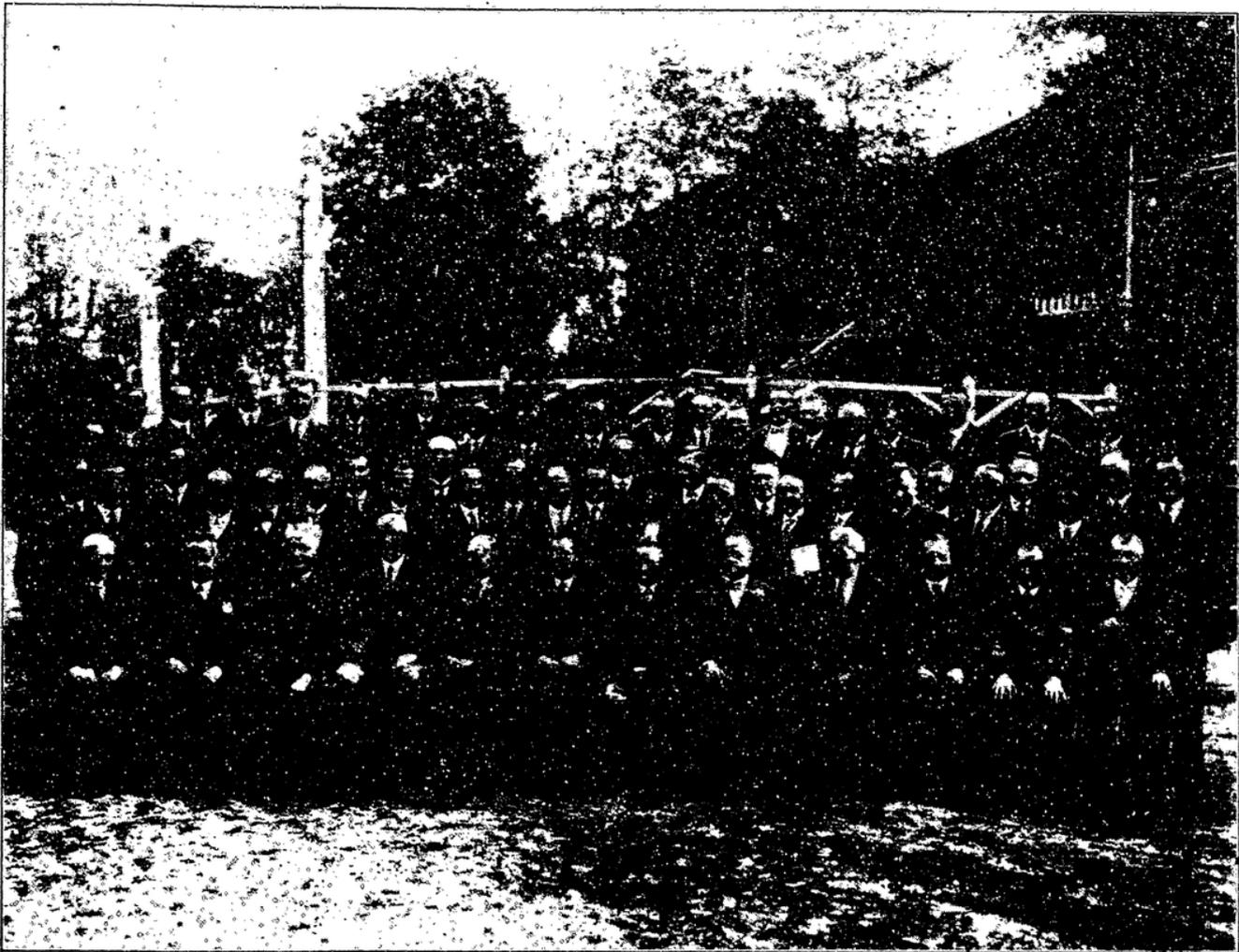
Invalidenunterstützung kann an Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder Alters dauernd erwerbsunfähig sind, mindestens 520 Verbandsbeiträge und seit dem 1. Januar 1930 mindestens 520 Beitragszuschläge geleistet haben, gezahlt werden.

Mitgliedern, die noch keine 520 Beitragszuschläge geleistet, jedoch 520 Verbandsbeiträge entrichtet haben, sowie den bei Schaffung der Invalidenunterstützung in der Organisation vorhandenen Invaliden und Pensionären kann ebenfalls eine laufende Unterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsbestimmungen.

Die Gewährung der Unterstützung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Invaliden- oder Angestelltenversicherung, von der ärztlichen Erklärung der dauernden Dienstunfähigkeit oder von dem Gutachten eines vom Vorstand zu bestimmenden Arztes abhängig zu machen.

Mitgliedern, die durch Unfall oder Krankheit dauernd mindestens 50 Prozent erwerbsbeschränkt sind, kann ebenfalls eine laufende Unterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß eine entsprechende Herabminderung des Einkommens festgestellt hat. Die Höhe dieser Unterstützung setzt der Vorstand fest.

Invalidenunterstützung kann erst gezahlt werden, wenn das Mitglied in der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes oder der



Die Teilnehmer am Verbandstag in der „Neuen Welt“ zu Berlin vom 7. bis 9. Oktober 1929.

Erste Reihe (sitzend) von links nach rechts: Kunze-Hamburg, Reinhold-Berlin, Fabldiek-Berlin, Lücher-Berlin, Lehmann-Berlin, Rieder-Wien, Busch-Berlin, Kirsche-Berlin, Thull-Berlin, Baselt-Berlin, Müller-Berlin, Fuchs-Frankfurt a. M.  
 Zweite (Doppel-) Reihe: Schipke-Breslau, Meier-Berlin<sup>\*)</sup>, Bernotat-Berlin, Beetz-Potsdam, Auras-Berlin, Rosinus-Leipzig, Badstübner-Quedlinburg, Haucke-Dresden, Stroh-Frankfurt a. M., Grien-Berlin, Meißner-Leipzig, Schulze-München, Rohkrämer-Weimar, Adam-Hannover, Schaeffer-Hannover, Frau Schipke-Breslau<sup>\*)</sup>, Dohrmann-Bremen, Warzecha-Köln, Mann-Erlurt, Deubner-Köln, Klatt-Berlin, Schuchardt-Quedlinburg, Ostermann-Rathenow<sup>\*)</sup>, Maier-Heidenheim, Runge-Hamburg, Birkholz-Zwickau, Pabst-Köln, Arnold-Stuttgart.  
 Dritte (Doppel-) Reihe: Engel-Essen, Haaker-Hamburg, Burow-Berlin, Friedland-Dresden, Wendt-Berlin<sup>\*)</sup>, Freyh-Frankfurt a. M., Reich-Magdeburg<sup>\*)</sup>, Bockenaue-Berlin, Straub-München, Kietz-Breslau, Nolde-Königsberg, Berckner-Stettin<sup>\*)</sup>, Böckmann-Hamburg, Zinke-Essen, Neumann-Hamburg, Sommerfeld-Königsberg, Rumschke-Düsseldorf, Mendel-Berlin<sup>\*)</sup>, Saar-Berlin<sup>\*)</sup>.

öffentlichen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung ausgereut ist. Mitgliedern, die mehr als zwei Drittel ihres bisherigen Einkommens an Unterstützungen aus staatlichen, kommunalen oder privaten Einrichtungen beziehen, kann die Invalidenunterstützung gekürzt werden. Über die Kürzung entscheidet der Verbandsvorstand.

Zur Finanzierung der Invalidenunterstützung wird ab 1. Januar 1930 ein Zuschlag zu den Grundbeiträgen erhoben.

Dieser Zuschlag beträgt:

In Beitragsklasse	1—3	5 Pf.
"	4—6	10 "
"	7—9	15 "
"	10—12	20 "
"	13—15	25 "
"	16—18	30 "

Die Unterstützung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag beträgt bei einem Beitragszuschlag von

5 Pf. pro Woche	4,00 Rm. pro Monat
10 " " "	5,50 " " "
15 " " "	7,00 " " "
20 " " "	8,50 " " "
25 " " "	10,00 " " "
30 " " "	12,00 " " "

Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und der Höhe der geleisteten Beitragszuschläge. Er beträgt 10 Prozent der Summe der insgesamt geleisteten Beitragszuschläge.

Die Unterstützung beträgt demnach nach Zahlung von 520 Beitragszuschlägen pro Monat:

Bei einem Zuschlage von	5 Pf.	10 Pf.	15 Pf.	20 Pf.	25 Pf.	30 Pf.
Grundbetrag	4,00 Rm.	5,50 Rm.	7,00 Rm.	8,50 Rm.	10,00 Rm.	12,00 Rm.
Steigerungsbetrag	2,60	5,20	7,80	10,40	13,00	15,60
Insgesamt	6,60	10,70	14,80	18,90	23,00	27,60

Weiblichen Mitgliedern kann bei ihrer Verheiratung, falls sie dann aus dem Verband austreten, 75 Prozent der Beitragszuschläge zurückgezahlt werden.

Jedes Mitglied kann sich über diese Unterstützung hinaus höhere Ansprüche bei Invalidität sichern durch Beitritt zur Renten- und Pensionszuschußkasse des Verbandes.

Übergangsbestimmungen.

Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat Juli 1930 an solche invalide Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, 25 Jahre organisiert sind und mindestens 1300 Beiträge entrichtet haben. Diese Mitglieder erhalten den Grundbetrag der 5. Stufe als Unterstützung.

Die Unterstützung kann ferner gezahlt werden

- a) Mitgliedern, die 20 Jahre organisiert sind und 1040 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 52 Zuschußbeiträgen;
- b) Mitgliedern, die 15 Jahre organisiert sind und 780 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 104 Zuschußbeiträgen;
- c) Mitgliedern, die 10 Jahre organisiert sind und 520 Beiträge entrichtet haben, nach Zahlung von 156 Zuschußbeiträgen.

Die unter a bis c genannten Mitglieder erhalten den Grundbetrag der Stufe, in der der Zuschußbeitrag geleistet wurde, zusätzlich der sich aus der Beitragsleistung ergebenden Steigerungssätze.

Die Gewerkschaftspresse zu unserer Verschmelzung.

Zu dem Zusammenschluß der drei Verbände zum Gesamtverband äußern sich die verschiedenen Verbandsorgane der Gewerkschaften. Einige dieser Pressestimmen wollen wir hier wiedergeben:

„Der Grundstein“ (Baugewerksbund): Wir begrüßen diesen Zusammenschluß auf das lebhafteste. Viele Reibungsflächen sind damit beseitigt, und was die Hauptsache ist: mit diesem Zusammenschluß ist wiederum ein großer Teil früher vereinzelt strebender Gewerkschaftskräfte zu einem großen Ganzen konzentriert. Darauf kommt es in der Hauptsache an. Wir begrüßen diesen Zusammenschluß auch deshalb, weil wir damit wiederum in unserer Überzeugung bestärkt werden, daß die gewerkschaftliche Zukunft den Industrieverbänden gehören wird, und daß über kurz oder lang weitere ähnliche Zusammenschlüsse von Gewerkschaften diesem Zusammenschluß folgen werden. Wir wissen, daß unsere Ansicht in dieser Richtung heute bei weitem noch nicht von allen Führern in der Gewerkschaftsbewegung geteilt wird. Aber die weitere Entwicklung, die Verflechtung der Berufe, die immer schärfere Zuspitzung der wirtschaftlichen Gegensätze, die immer stärkere Konzentrierung der Unternehmerkräfte — alle diese Umstände weisen den Gewerkschaften eben keinen anderen Pfad als den der großen Industrieorganisationen. Wir teilen auch nicht die Befürchtung mancher Leute, daß mit solchen gewerkschaftlichen Zusammenballungen irgendwie die fachlichen Eigenarten der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen beeinträchtigt werden könnten. Eine Industrieorganisation muß den ihr angeschlossenen Fachgruppen die genügende und historisch gestützte Bewegungsfreiheit lassen; ihre Aufgabe ist, so zu operieren und ihre Satzung so zu gestalten, daß sich jedes Mitglied innerhalb der großen Industrieorganisation, ganz gleichgültig, welcher Fachgruppe es angehört, wohlfühlen kann. Wir teilen auch nicht die Ansicht mancher überängstlichen Gemüter, daß durch solche starken Zusammenballungen etwa die Zentraleitung der deutschen Gewerkschaften, der Vorstand des ADGB, überflüssig werden könnte. O nein! Selbst wenn es dazu käme, daß die deutschen Gewerkschaften ihre Kräfte auf 10, ja auf 5 große Industrieverbände vereinigen würden, so wäre der Vorstand des ADGB, unter keinen Umständen überflüssig! Die ganze Entwicklung lehrt uns, daß der Aufgabenkreis des Vorstandes des ADGB, ein so vielfältiger, ein so weitverzweigter geworden ist, daß man diese Institution auch bei stärkster Konzentrierung der gewerkschaftlichen Zentralverbände nicht entbehren könnte. Aus allen diesen Gründen begrüßen wir auch diesen Zusammenschluß. Wir wünschen der neugebildeten Großorganisation von Herzen gute gewerkschaftliche Erfolge!

„Der Proletarier“ (Fabrikarbeiterverband): Diese Verschmelzung ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der gewerkschaftlichen Entwicklung, die zu schärferer Konzentration führt. Nicht nur die sozialen Gegensätze, die Unternehmer, gehen täglich neue Verbindungen von ungeheurer wirtschaftlicher Bedeutung ein. Auch die Arbeiterschaft erkennt mehr und mehr den Wert und die Notwendigkeit des engeren Zusammenschlusses. Die beiden großen Verschmelzungsaktionen, die wir innerhalb der freien Gewerkschaften in den letzten drei Jahren erlebten, sind ein lebendiger Beweis für den Willen zur organisatorischen Einheit, der in der organisierten deutschen Arbeiterschaft wirksam ist. . . . Jeder

dieser drei Verbände kann auf eine ruhmreiche Vergangenheit in der Geschichte der Arbeiterbewegung zurückblicken. Wenn sie sich jetzt entschlossen haben, ihre Selbständigkeit aufzugeben und sich zu einer neuen riesigen Organisation zusammenzuschließen, so kann das auf ihre weitere gemeinschaftliche Arbeit nur die allergünstigsten Wirkungen ausüben. Das Gewicht, das die neue Großorganisation in die Waage der wirtschaftlichen Auseinandersetzungen werfen kann, ist ein ungleich größeres geworden. Die Schlagkraft in den Lohn- und Tarifikämpfen hat sich nicht nur verdreifacht, sie ist viel wirksamer geworden. Auch unter diesen drei Verbänden hat es viele Grenzstreitigkeiten gegeben, die oft nur unter erheblichen Anstrengungen geschlichtet und beigelegt werden konnten. Die Energien, die darauf verwendet werden mußten, den Streit zwischen den verschiedenen Organisationen der Angehörigen einer Klasse zu vermeiden und zu beenden, sind nun frei geworden und können nun ganz und uneingeschränkt im Interesse der Arbeiterschaft nutzbar gemacht werden. . . . Dem organisierten Willen der Unternehmer muß die geeinte Kraft und die gesteigerte Macht der Arbeiterschaft entgegengestellt werden. In diesem Sinne ist der Zusammenschluß der drei Verbände zu einer neuen Großorganisation ein starker Erfolg der Arbeiterschaft, der seine volle Bedeutung in erneuter fruchtbringender Arbeit für die arbeitenden Klassen erweisen wird.

„Keramischer Bund“ (Organ der gleichnamigen Reichsabteilung des Fabrikarbeiterverbandes): Diese Konzentration ist nach mehr als einer Richtung bedeutsam, zum einen, weil hier Gewerkschaften eine Verständigung erzielten, die vielfach in Grenzstreitigkeiten lagen, und zum anderen, weil die gewerkschaftliche Konzentration dadurch eine Richtung annahm, die an sich erfreulich ist. Daß sich kleinere Verbände mit größeren verschmolzen oder mehrere kleinere zu einer größeren Organisation vereinigten, war ja schon da, aber daß sich größere Verbände zusammenfinden würden, galt bisher für eine Unmöglichkeit. Diese ist nun überwunden und eine großzügige Vereinigung zweier Großer zur Tatsache geworden. Hoffentlich nehmen sich eine Anzahl anderer Verbände an dieser Vereinigung ein Beispiel und zeigen gleiches Bestreben. Die Vorbedingungen zu weiteren Verschmelzungen sind gegeben und die wirtschaftlichen wie industriellen Verhältnisse sprechen auch dafür. . . . Wir begrüßen den Gesamtverband in der Hoffnung, daß dadurch die Gesamtgewerkschaftsbewegung neuen Antrieb bekommt, ihre Macht gesteigert wird, und daß den dazukommenden kleineren Berufsgruppen erst dadurch die gewerkschaftliche Kraft gegeben wird, die zu ihrer Entfaltung notwendig ist. Der Gesamtverband wird auch eine Stütze für die öffentlichen Betriebe darstellen, die gerade jetzt vom Privatkapital berannt werden. Die Organisationsmacht wird sich in diesem Falle als der Stärkere erweisen und auch ihre Funktion ausüben zugunsten der Allgemeinwirtschaft.

„Der Deutsche Eisenbahner“: Damit ist wieder einmal eine Großtat auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen Entwicklung vollbracht, die zweifellos gute Früchte tragen wird. Das wird um

## Zu Schillers 170. Geburtstag am 10. November 1799.

Aus allen Werken des großen Dichters Friedrich von Schiller strahlt das Freiheitsideal hervor. Nicht nur in seinem ersten Jugendwerk, dem bekannten Drama „Die Räuber“, war eine Freiheitsfackel entzündet, von deren Licht die Menschen heute noch zehren, auch im „Wilhelm Tell“, das unter seinen späteren Hauptwerken, wie „Die Jungfrau von Orleans“, „Wallenstein“ usw. den ersten Rang einnimmt, wird der Freiheitskampf der Schweizer gegen das Joch der österreichischen Machthaber in gewaltig erhebender Weise dargestellt. Schiller durchlebte selbst eine Zeit, in der die Freiheit dem deutschen Volke not tat. Die Leibeigenschaft der Bauern war damals noch nicht aufgehoben. Schiller erkannte, daß die Unterdrückten aus sich selbst heraus der Freiheit eine Gasse erkämpfen müssen. Er sagte hierüber: „Totalität des Charakters muß also bei dem Volke gefunden werden, welches fähig und würdig sein soll, den Staat der Not in den Staat der Freiheit zu vertauschen.“ Im Werke über die Gesetzgebung des Solon urteilt Schiller über die Freiheit im Staate wie folgt: „Das Grundprinzip, worauf alle Staaten beruhen müssen, ist, daß die Bürger sich selbst die Gesetze machen, denen sie gehorchen sollen, und daß Gehorsam und Pflichterfüllung aus Einsicht und Liebe zu den selbstgegebenen Institutionen und nicht aus sklavischer Furcht vor der Strafe, aus blinder und schlaffer Ergebung in den Willen eines Oberrn entspringen.“ Seine Auffassung von einer Kultur der Freiheit kommt in dem Satze zum Ausdruck: „Die Kultur soll den Menschen in Freiheit setzen und ihm dazu behilflich sein, seinen ganzen Begriff zu erfüllen. Sie soll ihn also fähig machen, seinen Willen zu behaupten; denn der Mensch ist das Wesen, welches will.“

In Schillers Werken finden sich viele Stellen, die das Recht auf Freiheit erheben und erhehend betonen. Aus den „Worten des Glaubens“ sind folgende hervorzuheben:

„Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei  
Und würd' er in Ketten geboren,  
Laßt Euch nicht irren des Pöbels Geschrei,  
Nicht den Mißbrauch rasender Toren!  
Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht,  
Vor dem freien Menschen erzittert nicht!“

In dem Freiheitsdrama „Wilhelm Tell“, I., 4. Aufzug, ruft Melchthal:

„Jedem Wesen ward  
ein Notgewehr in der Verzweiflungsangst.  
Es stellt sich der erschöpfte Hirsch und zeigt  
der Meute sein gefürchtetes Geweih,  
der Gemse reißt den Jäger in den Abgrund —  
der Pflugstier selbst, der sanfte Hausgenöß  
des Menschen, der die ungeheure Kraft  
des Halses duldsam unters Joch gebogen,  
springt auf, gereizt, wetzt sein gewaltig Horn  
und schleudert seinen Feind den Wolken zu.“

Diese aus der Natur gewählten Beispiele des Aufbäumens gegen von Menschenhand heganges Unrecht sind wohl überzeugende Beweise für das natürliche Recht auf Freiheit. Wundervoll ist auch das kraftvolle und selbstbewußte Aufbegehren des gereiften Maunes Stauffacher (II. 2.) zum Ausdruck gebracht.

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht:  
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,  
wenn unerträglich wird die Last — greift er  
hinauf getrostes Mutes in den Himmel  
und holt herunter seine ew'gen Rechte,  
die droben hangen unveräußerlich  
und unzerbrechlich wie die Sterne selbst. —  
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,  
wo Mensch dem Menschen gegenüber steht. —  
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr  
verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben.“

In diesen Worten ist Schillers große Lebenskenntnis enthalten. Der Tyrann zerstört seinen Mitmenschen die Harmonie mit dem

so eher der Fall sein, weil der Zusammenschluß ohne Zwang, ganz aus freier Entschließung heraus erfolgte, lediglich deshalb, um der neuen Organisation eine größere Schlagkraft zu geben. Wir begrüßen die neue Gewerkschaft und wünschen, daß sie zu Nutz und Frommen ihrer Mitglieder, zum Besten aller Arbeitnehmer blühen und gedeihen möge. Sie soll eine starke Kampforganisation sein.

Zum Schluß noch eine christliche Stimme. Die „Gewerkschaftliche Rundschau“ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen kommentiert unsere Verschmelzung folgendermaßen:

Die Konzentration ist in der Hauptsache dem Willen entsprungen, der gewerkschaftlichen Organisation im allgemeinen eine stärkere Stoßkraft zu geben, wobei auch der Gedanke, die durch Arbeitslosigkeit und Konjunkturschwankungen wenig beeinflusste, verhältnismäßig sichere Existenz der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe mit zur Unterstützung der sozialen Kämpfe in der Privatwirtschaft heranzuziehen, eine Rolle gespielt haben mag. Nicht zuletzt hat auch das Bestreben nach größerer Einflußnahme auf das politische Geschehen zu dieser Konzentration geführt. Öffentliche Betriebe und Verkehr werden nun einmal in besonderer Weise durch die politischen Verhältnisse sehr stark beeinflusst. Wenn auch die Zusammenfassung der beruflich und in ihrem Arbeitsverhältnis wenig homogenen Arbeitergruppen in dem neuen Verbands nicht ohne Reibungen sich vollziehen wird, so werden doch diese Schwierigkeiten dort nicht unüberwindbar sein. Bei der mehr klassenmäßigen und weniger beruflichen Einstellung der sozialistisch erzogenen Arbeitnehmer ist dieses viel leichter als etwa bei unserer Kollegenschaft (für die Gärtnerchristen trifft diese Schlußfolgerung nicht zu. Die Schriftl.), wo der Berufsgedanke stärker in die Erscheinung tritt. Trotzdem werden sich dort noch Reibungsflächen genug ergeben bei dem Versuch, so ungleichmäßige Gruppen, die weder berufliche noch hinsichtlich der Art ihres Arbeitsverhältnisses gleichgeartete Interessen haben, unter einen Hut zu bringen. . . . Mit diesem Zusammenschluß ist die Zahl der dem ADGB. angeschlossenen Verbände, die ehemals 93 betrug, auf 33 zurückgegangen. Aus dieser Entwicklung ergeben sich auch für die christlichen Gewerkschaften gewisse Schlußfolgerungen, die nicht unbeachtet bleiben dürfen.

## Die neue Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929“ hat die Arbeitslosenversicherung in sehr vielen Punkten wichtige Veränderungen erfahren. Die Versicherten müssen sich in ihrem eigenen Interesse mit diesen Neuerungen vertraut machen. Um-

Leben. Der Unterdrückte soll seine Kräfte sich aus der Erkenntnis holen, daß die Gestirne ihre regelmäßigen Bahnen im Universum vermöge der in diesem wohnenden Harmoniegesetz kreisen. Würde im Weltall die Disharmonie vorherrschend sein, so wäre ein ewiges Ineinanderstürzen der Weltkörper die Folge, und es bestünde keine Daseinsmöglichkeit für die Geschöpfe auf den Planeten.

Über die Harmonie in dem unendlichen Kosmos äußert sich auch Goethe in seinem Lebenswerk „Faust“:

„Wie alles sich zum Ganzen weht!  
Eins in dem andern wirkt und lebt!  
Wie Himmelskräfte auf- und niedersteigen  
und sich die goldenen Eimer reichen!  
Mit segenduftenden Schwingen  
vom Himmel durch die Erde dringen,  
harmonisch all' das All durchklingen!“

Schiller befindet sich auf derselben Erkenntnisstufe wie Goethe, die als das Urgesetz die Harmonie ansieht, die sich im Mikrokosmos (Welt im Kleinen) und im Makrokosmos (Welt im Großen) zeigt. Daß das physische Wohlergehen des Arbeiters die Voraussetzung ist für seine höhere Allgemeinbildung, betont Schiller mit aller Deutlichkeit in einem Briefe, den er an seinem 34. Geburtstag dem Herzog von Augustenburg schrieb:

„Der zahlreichere Teil der Menschen wird durch den harten Kampf mit physischem Bedürfnis viel zu sehr ermüdet und abgspannt, als daß er sich zu einem neuen und inneren Kampfe mit Wahnbegriffen und Vorurteilen aufrufen sollte. Das ganze Maß seiner Kraft erschöpft die Sorge für das Notwendige, und hat er dieses mühsam errungen, so ist Ruhe und nicht neue Geistesarbeit sein Bedürfnis. Zufrieden, daß er selbst nur nicht denken darf, läßt er andere gern über seine Begriffe die Vormundschaft führen und erspart sich durch eine blinde Resignation in fremde Weisheit die saure Notwendigkeit der eigenen Prüfung. Geschieht es, daß in seinem Kopf und Herzen sich höhere Bedürfnisse regen, so ergreift er mit hungrigem Glauben die Formeln, welche der Staat und das Priestertum für diesen Fall in Bereitschaft halten, und

## Das erste Flugblatt des Gesamtverbandes 700 000 marchieren! Schließ dich an!

wird verbreitet.

Das Flugblatt wendet sich an alle Unorganisierte des Organisationsgebietes. Sämtliche Ortsgruppen sind beliefert. Jeder Betrieb, in dem Kollegen arbeiten, muß mit Flugblättern belegt werden. Wir fordern alle Mitglieder auf, sich an der Verbreitung zu beteiligen; sie darf nicht nur den Funktionären überlassen bleiben.

gestaltet worden ist unter anderem auch die Wartezeit für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung. Nach dem alten Recht betrug die Wartezeit von Ausnahmen abgesehen sieben Tage. Das neue Gesetz hat hier grundlegende Änderungen geschaffen. Die Wartezeit ist nicht mehr einheitlich für alle Arbeitslosen gleich.

Bei denjenigen Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Wartezeit 14 Tage. Diese verlängerte Wartezeit tritt jedoch nur dann ein, wenn diese jugendlichen Arbeitslosen keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und wenn sie in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind. Haben sie also einen eigenen Haushalt oder müssen sie Angehörige ernähren, so kann diese lange Wartezeit nicht in Anwendung kommen.

Sieben Tage beträgt die Wartezeit bei denjenigen Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben. Das gleiche gilt für diejenigen Arbeitslosen, die nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind. Für alle Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen beträgt die Wartezeit ebenfalls sieben Tage, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter des Unterstützungsempfängers. Haben Arbeitslose mehr als drei zuschlagsberechtigte Angehörige, so beträgt die Wartezeit allgemein drei Tage. Dies sind Grundregeln. Hiervon gibt es nun wieder eine Reihe Ausnahmen.

Die eben geschilderte Wartezeit verkürzt sich, wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an

1. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge der das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
2. Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder
3. behördlich angeordnete Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer in einer Anstalt

erstattet wird. Es sind dies im großen und ganzen dieselben Ausnahmen, die auch unter dem alten Recht Geltung hatten. Sie sind jedoch etwas abgeändert worden. Früher zog auch eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen eine Verkürzung der

womit es ihnen von jeher gelungen ist, das erwachende Freiheitsgefühl ihrer Mündel abzufinden.

Man wird daher immer finden, daß die gedrücktesten Völker auch die borniertesten sind; daher muß man das Aufklärungswerk bei einer Nation mit Verbesserung ihres physischen Zustandes beginnen. Erst muß der Geist vom Joch der Notwendigkeit losgespannt werden, ehe man ihn zur Vernunftfreiheit führen kann. Und auch nur in diesem Sinne hat man Recht, die Sorge für das physische Wohl der Bürger als die erste Pflicht des Staates zu betrachten. Wäre das physische Wohl nicht die Bedingung, unter welcher allein der Mensch zur Mündigkeit seines Geistes erwachen kann; um seiner selbst willen würde es bei weitem nicht so viel Aufmerksamkeit und Achtung verdienen. Der Mensch ist noch sehr wenig, wenn er warm wohnt und sich satt gegessen hat, aber er muß warm wohnen und satt zu essen haben, wenn sich die bessere Natur in ihm regen soll.“

Ein für damalige Zeiten wirklich mutiger Brief.

„Wenn du das große Spiel der Welt gesehen,

so kehrst du reicher in dich selbst zurück;

denn, wer den Sinn aufs Ganze hält gerichtet,

dem ist der Streit in seiner Brust geschlichtet.“

Diese Worte besagen, daß die Engherzigkeit, der Egoismus sich verlieren, sobald der Mensch über die Enge seiner vier Pfähle hinauszusehen und auch auf seine Mitmenschen zu achten gelernt hat. Wie er das Spiel der Welt durchschaut hat, lassen folgende Worte erkennen:

„Es liebt der Mensch, das Strahlende zu schwärzen

Und das Erhabene in den Staub zu ziehen.“

Der nach Freiheit Strebende aber wird von Schiller zum tatkräftigen Willen aufgerufen:

„Ich seh die Netze, die uns rings umgeben,

ich fühle Mut, sie alle zu durchreißen.“

Und an anderer Stelle:

„Nicht Zeit ist jetzt, der Schwäche nachzugeben,

Mut ist uns not und ein geweckter Geist,

Und in der Stärke müssen wir uns üben.“

Erich Knetsch.

Wartezeit nach sich. Für Arbeitslose mit einer derart kurzen Beschäftigungsdauer vor der Arbeitslosmeldung gelten jetzt andere Vorschriften. Es wird auf diese am Schluß noch eingegangen werden. Unter dem alten Recht trat eine Verkürzung oder ein Wegfall der Wartezeit schon nach einer einwöchigen Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit ein. Jetzt muß der Arbeitslose mindestens zwei Wochen arbeitsunfähig krank gewesen sein, wenn die günstigeren Sonderbestimmungen auf ihn Anwendung finden sollen. In den eben erwähnten Fällen verkürzt sich die Wartezeit bei Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, auf sieben Tage. Bei Arbeitslosen, ohne zuschlagsberechtigte Angehörige, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, sowie bei solchen Arbeitslosen, mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen beträgt die Wartezeit in diesen Ausnahmefällen drei Tage. Arbeitslose, ohne Rücksicht auf ihr Alter, die vier oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige haben, brauchen in den oben geschilderten drei Sonderfällen überhaupt keine Wartezeit zurückzulegen. Sie erhalten die Unterstützung vom Tage der Arbeitslosmeldung ab.

Der § 110 b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der die Wartezeit regelt, sieht jedoch eine Ausnahmebestimmung vor. Es heißt in seinem letzten Absatz:

„Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung weniger als sechs zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um soviel Wartetage, wie der letzten Beschäftigung vorausgegangen sind.“

Diese Bestimmung ist etwas unklar gefaßt. Sie dürfte für die große Masse der Versicherten schwer verständlich sein. Es handelt sich hier um eine Schutzvorschrift für diejenigen Versicherten, die arbeitslos waren, dann eine Beschäftigung gefunden haben, die sich jedoch auf weniger als sechs zusammenhängende Wochen erstreckt und die dann nach Beendigung dieser Beschäftigung wieder arbeitslos werden. Es würde eine Unbilligkeit darstellen, diesen Arbeitslosen nach einer derart kurzen Beschäftigung wieder die volle gesetzliche Wartezeit zurücklegen zu lassen, bevor sie erneut in den Genuß von Unterstützung gelangen. Es werden deshalb dem Arbeitslosen bei der erneuten Arbeitslosmeldung nach dieser kurzen Beschäftigungsdauer die Wartetage, die er bei der letzten Arbeitslosigkeit zurücklegen mußte, auf die Wartetage des neuen Unterstützungsfalles angerechnet. Es sei hierfür ein praktisches Beispiel angeführt: Ein Arbeitsloser arbeitet 5 Wochen und wird dann arbeitslos. Nach dem Gesetz müßte er vor dem Erhalt der Unterstützung, da er noch keine 21 Jahre zählt, keine eigenen zuschlagspflichtigen Angehörigen hat und bei seinen Eltern wohnt, eine Wartezeit von 14 Tagen zurücklegen. Er hat jedoch vor der letzten Arbeit bereits Unterstützung bezogen und vor dem Erhalt derselben auch bereits 14 Tage Wartezeit zurücklegen müssen. Diese 14 Tage werden auf die neue Wartezeit angerechnet. Der Erfolg ist dann in dem Beispiel der, daß der Versicherte in dem neuen Falle überhaupt keine Wartezeit mehr zurücklegen muß, da sich die je 14 Tage ausgleichen.

Die Wartezeit beginnt in jedem einzelnen Falle mit dem Beginn der Arbeitslosmeldung. Wenn der Arbeitslose für diesen Tag jedoch noch Lohn oder Gehalt bezogen hat, beginnt die Wartezeit erst vom folgenden Tage ab. Wichtig ist auch folgende Bestimmung: „Zeitabschnitte, in denen sich der Arbeitslose während der Wartezeit ohne genügende Entschuldigung nicht in gleicher Weise beim Arbeitsamt meldet, wie ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, hemmen den Lauf der Wartezeit.“ Es wird hier ausdrücklich festgelegt, daß auch während der Wartezeit die Kontroll- und Meldevorschriften gelten.

Die Vorschriften über die Wartezeit sind nach diesen Ausführungen gegenüber dem alten Recht erheblich anders geworden. Daß sie einfacher und für den Laien verständlicher geworden sind als die alten Bestimmungen, kann wohl niemand behaupten. In Kraft treten die neuen Vorschriften mit dem 1. November 1929.

Kl.—s.

## Von unten auf!

### Eindrücke eines Verbandstags-Delegierten.

Große Ereignisse hinterlassen starke Eindrücke. Die Gründung der Großorganisation, des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, ist doch ein großes Ereignis von historischer Bedeutung, das sich auswirken wird im Leben der vielfach hundert Tausenden, nachhaltiger wie zuvor bis weit hinein in fernste Zukunftszeiten.

Diese Tagung in Berlin war gewiß für alle Beteiligten verbunden mit tiefen nachhaltigen Eindrücken. Um den Höhepunkt herum, den 9. Oktober, der offiziellen Beschlußfassung aller Delegierten über die Gründung des Gesamtverbandes, gruppierte sich neues und starkes Erleben auf dem Gebiete des Kampffeldes um unser Recht. Die Reichshauptstadt vereinte Gewerkschafts-

funktionäre aus allen Gegenden des Landes. Alle eifrig bemüht, mit innerster Überzeugung das Beste zu finden, doch die Sprache verrät den Mann aus Süd und Nord. Und wie wir dann am 9. Oktober im festlich geschmückten großen Saale an langen Tischen saßen und den Höhepunkt erlebten, feierliche, festfreudige Tonwellen den Raum durchbrausten, da kam uns wohl die Frage in den Sinn: wieviel lange Jahre, ausgefüllt mit zäher und treuer Arbeit der aktiven Gewerkschaftler waren nötig, um diesen einen Tag, diesen 9. Oktober, sich erfüllen zu lassen. Ringsum hängen die Banner, alte Prachtstücke oft von historischer Bedeutung. Über hunderte Vertreter der Mitgliedschaften draußen im Lande schallen die Reden, die begründeten Referate und die Begrüßungsreden der Gäste. Dann zum Schluß: viele Fahnen im Halbrund um den Vorstand auf der Bühne; alle Anwesenden haben sich erhoben; das Orchester intoniert „Die Internationale“.

„Wacht auf! Verdamnte dieser Erde,

Die stets man noch zum Hungern zwingt.“

Von draußen dringen Sonnenstrahlen durch die hohen Fenster.

„Die Internationale erkämpft das Menschenrecht!“

so schließt die erste Strophe.

Und wieder, vielstimmig, brausend flutet es durch den Raum: „Es rettet uns kein hohes Wesen“.

Voll haben sich nun alle Stimmen gefunden zu feierlich getragenen choralartigem Gesang. Was sind kirchliche Gesänge gegen diesen Weltanschauung ausdrückenden Schlußchor!

In Stadt und Land, ihr Arbeitsleute, wenn ihr auch nichts vernennen konntet unmittelbar von diesem Gesinnungsausdruck. Ihr wißt, wir sind die stärkste der Parteien, wie es in der letzten Strophe hieß. Wie der Gesamtverband auch nur einer der vielen Grundquadern der neuen Gesellschaft, der besseren Zukunft, sein kann, so muß auch jedes Mitglied sich nur als ein Baustein im großen Gebäude des Verbandes fühlen. Ist es nicht wunderbar, keine Schranke, kein engherziger Berufsdünkel soll ferner mehr trennen die Angehörigen vieler Berufe und Betriebe. Dort auf hohen Gerüsten sieht du Fensterreiner sich mühen, dort in dunkle Sielschächte steigen Arbeiter hinab, dort im brausenden Verkehr, dort wieder in Gärtnereien siehst du Arbeiter sich mühen. Alle zusammengefaßt in ihrem Kampfe um Brot und sozialem Schutze unter dem gemeinsamen Dache des Gesamtverbandes.

Fritz Haaker.

## Gemeinsame Aufgaben.

Der diesjährige Verbandstag, der letzte in der Geschichte der selbständigen freigewerkschaftlichen Gärtnerbewegung, ist beendet. Alle Delegierten sind, erfüllt von den Eindrücken der bedeutungsvollen Tagung, nach Hause gekehrt mit dem festen Willen, die weitreichenden Klärungen unserer Beratungen auszuwerten in der praktischen Kleinarbeit unserer Organisation. Unter den richtunggebenden Entscheidungen des Verbandstages nimmt der Beschluß, den Zusammenschluß unseres Verbandes mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Deutschen Verkehrsband zu vollziehen, eine überragende Stellung ein. Er ist wichtig nicht nur deshalb, weil er eine neue Etappe des Kampfes um die Hebung der Lebenslage unserer Berufskollegen einleitet, sondern auch der erweiterten Wirkungsmöglichkeiten wegen, die er unserem Aufgabenkreis eröffnet, verdient seine Bedeutung hervorgehoben zu werden. Wir gewinnen im Gesamtverband einen großen Teil unserer alten, durch die gewerkschaftliche Schule unserer Berufsorganisationen gegangenen Kollegen zurück und stehen vor der Aufgabe, diese alten Kämpen für ihre ursprünglichen Berufsaufgaben aktiv zu machen. Darin mag zunächst der unmittelbare Wert des Zusammenschlusses für unsere Gärtnerbewegung liegen.

Gewerkschaftliche Wirkungsflächen, an deren Lösung alle werktätigen Berufsangehörigen interessiert sind, ergeben sich an dem großen Berufskörper allenthalben. Wir nennen nur die großen Gebiete der Berufsausbildung und der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung. Im Berufsausbildungswesen gebrauchen wir fachlich befähigte und gewerkschaftlich geschulte Kollegen als Lehrlingsprüfer, die sowohl die an den Prüfling zu stellenden fachlichen Anforderungen, wie deren betriebswirtschaftliche Bedingungen zu sehen vermögen. Wir gebrauchen, weil wir die Einbeziehung der Gärtnerei in das kommende Berufsausbildungsgesetz und die Unterstellung der theoretischen Unterweisung der Gärtnerlehrlinge unter das gewerbliche Fachschulwesen durchsetzen wollen, befähigte Kollegen als Beisitzer für die Fachausschüsse an den Fachklassen der Gewerbeschulen. In diesen Ausschüssen sollen unsere Vertreter auf eine tragbare Verteilung der Unterrichtszeit in die Arbeitszeit des Lehrlings hinwirken und sich für eine zeitgemäße Unterrichtung unseres Berufsnachwuchses einsetzen. In den Fachkammern für Gartenbau und den Gartenbauausschüssen der Landwirtschaftskammern sind unsere Tätigkeitsfelder noch sehr beschränkt. Doch dürfen sich mit der gesetzlichen Einführung der Parität auch hier Aufgaben, die in der Mitwirkung bei der Anerkennung der Lehrwirkschaften und der Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen liegen usw., ergeben. So öffnet sich schon hier ein weites Feld, weit genug, um allen fähigen und verantwortungsvollen Kräften Raum zur Mitarbeit zu geben.

Aber auch auf allen anderen gewerkschaftlichen Arbeitsgebieten werden Helfer und Mitstreiter willkommen Bundesgenossen sein. Die direkten tariflichen und agitatorischen Fragen der einzelnen Branchen werden ja wie bisher, je nach der Größe der Verwaltung, in besonderen Branchenkommissionen vorbereitet und erledigt werden. Dabei werden die in einer Branche tätigen Kollegen die Organisierung ihrer Mitarbeiter und die Führung ihrer Tariffkämpfe weiter wie bisher als ihre eigene Aufgabe betrachten müssen. Von großem Wert für die Entwicklung der Gesamtbewegung wird es aber sein, wenn die mehr unabhängigeren Kollegen aus Stadt- und Staatsbetrieben ihre gewerkschaftliche Erfahrung für die Organisierung unserer schwachen Gruppen nutzbar machen. Für die Erfassung der Handelsgärtnerei und für die organisatorische Ausweitung der Gärtnerbewegung auf die kleineren Provinzstädte wird die Ergänzung unseres Funktionsstabes durch die Berufskollegen aus den Staatsgärtnereien von unabsehbarem Wert sein. Diese Kollegen können sich ja viel freier bewegen, sie sind nicht in so hohem Maße wie in Privatbetrieben der Maßregelungsgefahr ausgesetzt und blicken auch größtenteils auf eine längere gewerkschaftliche Tätigkeit mit beträchtlichen Erfolgen zurück. Es wird mit die Aufgabe dieser Kollegen sein, ihren noch in großer Abhängigkeit und Unwissenheit lebenden Kollegen die Erfolge gewerkschaftlicher Kämpfe, wie sie sich in den Betriebsräten, den stetigeren Arbeitsverhältnissen und den sozialen Einrichtungen (Arbeitszeit, Urlaub, Krankenlohn) in den Stadtgärtnereien äußern, klarzulegen, damit auch sie Kämpfer für den Fortschritt auf allen Berufsgebieten werden. Daß unsere neue Reichsfachgruppe auch für die Stadtgärtner sehr wichtige Aufgaben erfüllt — es braucht nur auf den Kampf um die Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei und auf die Zurückweisung der Unternehmerangriffe auf die öffentlichen Regiebetriebe mit fachlichen und betriebswirtschaftlichen Argumenten hingewiesen werden — sei nur erwähnt, um die Verknüpfung der Interessen von öffentlichen und privaten Arbeitnehmern zu betonen.

So entsteht vor unseren Augen ein vielfältiges Wirkungsfeld für alle, die mithelfen wollen an der Festigung des sozialen Fortschritts in der Gärtnerei. Es gibt einige und nicht die schlechtesten unserer Funktionäre, die bange werden bei dem Gedanken, daß nun unsere unabhängigen Vorstände, Kassen und sonstige Einrichtungen aufhören sollen zu existieren. Die psychologische Bindung, das innere Verwachsensein mit diesen Einrichtungen, ist die verständliche Ursache dieser gewiß unberechtigten Furcht. Unberechtigt ist diese Furcht insofern, als alle diese Einrichtungen, der Hebung der Lebenslage unserer Mitglieder dienend, in ungleich vollkommener Vollendung weiterbestehen. Eine größere und stärkere Phalanx von Kämpfern für den Aufstieg der Berufsangehörigen wird entstehen und jeder wird dafür zu sorgen haben, daß wir in dem neuen Großverband eine aktive Gruppe werden.

So.

## Staats- und Gemeindegärtnereien

### Der freie Sonnabendnachmittag in Staatsgärtnereien.

Der Betriebsrat der Staatsgärten in Potsdam beantragte im Mai dieses Jahres die Einführung des freien Sonnabendnachmittags. Verhandlungen mit der Betriebsleitung ergaben, daß die Durchführung für die Sommermonate beschlossen wurde. Ab 3. Juni wurde folgende Regelung durchgeführt: Am Sonnabend endigt der Dienst um 13 Uhr. Zum Ausgleich für die verloren gehende Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag eine halbe Stunde länger zu arbeiten. Die Arbeit beginnt an diesen Tagen um 7 Uhr und endet um 17 Uhr mit Unterbrechung durch eine halbe Stunde Frühstück und einer Stunde Mittag. Am Sonnabend wird mit einer halbstündigen Unterbrechung für Frühstück von 7—13 Uhr gearbeitet. Für den Sonnabendnachmittag ist eine zweite Schicht vorgesehen, die von 13—19 Uhr mit einer halbstündigen Pause arbeitet. Für diese Schicht sind nur so viel Leute heranzuziehen, wie zur Bewältigung des naturnotwendigen Dienstes notwendig sind.

Diese Regelung hat sich bewährt, so daß das Wochenende auch für den Winter beibehalten wird. Für die Monate November bis Februar ist Montags bis Freitags um 16½ Uhr Arbeitsschluß, die Mittagspause wird für diese Zeit auf eine halbe Stunde festgesetzt.

Die Regelung gilt für alle preußischen Staatsgärten. Auch für die sächsischen Staatsgärtnereien ist diese Regelung durchgeführt.

Es muß angestrebt werden, daß die anderen Länder bald folgen und eine gleiche Regelung auch für die Privatbetriebe durchgesetzt wird.

### Vorsicht, Stadtgärtnerkollegen, bei Straßenarbeiten!

Wieder ist ein Unfall beim Bäumeauslichten passiert. Die „Oder-Zeitung“ (Frankfurt a. O.) vom 12. Oktober schreibt: „Am Mittwoch, den 9. Oktober, nachmittag gegen 5 Uhr wurde der siebenjährige Sohn Wolfgang des Justizsekretärs Paul Bock vom Amtsgericht Frankfurt (Oder) in den Anlagen der Lebusener Mauerstraße bei Auslichtungsarbeiten der Gartenbauverwaltung von einem herabfallenden Aste getroffen. Dem Knaben

wurde die Schädeldecke zertrümmert. In der Nacht ist dieser kleine Junge den schweren Verletzungen erlegen.

Anscheinend hat die Gartenverwaltung es versäumt, die notwendigen Absperrungsmaßnahmen zu treffen.“

Wenn die Schuld trifft, wissen wir nicht, es ist aber bekannt, daß nicht etwa die Stadt, sondern der Aufsichtführende verantwortlich gemacht wird. Deshalb wiederholen wir immer wieder für alle Kollegen, die mit solchen Arbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen beschäftigt werden: Achtet genau darauf, daß alle Vorsichtsmaßnahmen auf das Genaueste durchgeführt werden!

## Blumengeschäfte

### Das Recht der Lehrlingshaltung entzogen.

Durch einstimmigen Beschluß des Reichstariffausschusses soll der Blumengeschäftsinhaber Frau Weber in Hof i. Bay., Ludwigstraße, sowie ihrem Sohn, sofern er Mitinhaber des Geschäfts sein sollte, das Recht der Lehrlingsausbildung entzogen werden. Diese Maßnahme ist durch folgende ermittelte Tatsachen begründet:

1. Frau Weber erkennt den durch den Reichstarif vorgeschriebenen Lehrvertrag nicht an.
2. Das Geschäft bietet nur eine sehr mangelhafte Ausbildungsmöglichkeit.
3. Die Geschäftsinhaberin hält die Lehrlinge vom Besuch der Fachschule ab und nimmt ihnen durch all diese Maßnahmen die Möglichkeit, die vorgeschriebene Prüfung abzulegen.
4. Den Lehrlingen wird die ihnen zustehende Entschädigung verweigert.
5. Frau Weber und ihr Sohn haben den Offenbarungseid geleistet und sind wegen betrügerischen Bankrotts vorbestraft. Es liegt also auch sittliche Gefährdung der Lehrlinge vor.

Der Antrag wurde in diesem Falle von der zuständigen Ortsgruppe des „Verbandes der Blumengeschäftsinhaber“ gestellt, an die sich die betreffenden Lehrlinge gewandt hatten, weil zurzeit unser Verband in Hof keine Ortsgruppe unterhält. Wir begrüßen es dankend, daß hier die Geschäftsinhaber die Sache der bedrängten Lehrlinge zur ihrigen gemacht haben.

### Die „Mädchen“ sind schuld an der Gesetzesübertretung.

Der Blumengeschäftsinhaber Rottenbacher in Hamburg gehört zu denen, die ständig gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen, so daß er gleich gegen zwei Strafbefehle in Höhe von 30 und 300 Rm. richterliche Entscheidung anrief. In welchem Maße er seine Arbeitskräfte durch Überarbeit ausbeutet, ist beispielsweise daraus zu ersehen, daß in der Weihnachtswoche trotz der Feiertage 61½ Stunden Arbeitszeit geleistet wurden. Dabei war er noch so fr—ei, zu seiner „Entschuldigung“ zu bemerken, die ungerechte Gesetzgebung sei schuld daran, daß er die Gesetze übertrete. Auch die Mädchen seien schuld, daß die Arbeitszeit unnötig verlängert wurde. Sie brauchten so viel Zeit zum An- und Ausziehen, zum Manicuren. Sie kämen gewöhnlich mit Verspätung vom Friseur zurück oder vom Kuchenholen, wenn ihnen die Rundstücke nicht mehr schmeckten.

Obligleich das Gericht diese „Entschuldigungen“ als nicht stichhaltig erklärte, wurde die eine Strafe auf 150 Rm. oder 15 Tage Gefängnis ermäßigt.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Lehrlingszüchterei gibt es nicht.

Wenn wir bei Verhandlungen mit unseren Arbeitgebern oder vor Behörden und bei sonstigen passenden Gelegenheiten auf die in unserm Beruf übliche Lehrlingszüchterei verweisen, werden solche Hinweise von den Arbeitgebern regelmäßig als Übertreibungen bezeichnet. In seinem Verbandsorgan „Die Gartenbauwirtschaft“ Nr. 42 v. 17. 10. 1929 veröffentlicht der Reichsverband des deutschen Gartenbaues ein Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg zur gärtnerischen Rechtsfrage. In dem Text des Urteils werden auch genaue Angaben über den Personalstand der beklagten Gärtnereibesitzer gemacht. Das Gericht stellte folgendes fest:

	beschäftigt	
	Gehilfen	Lehrlinge
Betrieb P. . . . .	2	3
Betrieb G. Sch. . . . .	2	4
Betrieb L. . . . .	1	2
Betrieb P. Sch. . . . .	2	3
Betrieb E. Sch. . . . .	—	2
zusammen	7	14

Diese Zahlen verdienen festgehalten zu werden. Hinzuzufügen brauchen wir nichts, die Zahlen sprechen für sich. Anzweifeln wird man sie nicht können, da sie ja im Arbeitgeberorgan veröffentlicht sind.

## Berichte

### Titelimmel in der Gärtnerei.

Nicht einmal wir Leute vom Bau haben eine Ahnung, welche möglichen und unmöglichen Titel es in unserem Berufe gibt. Um

das kennen zu lernen, muß man sich in den Kreisen der Gartenbau-beamten umsehen. Was gibt es dort alles? Universitäts-gartenmeister, Gartenbauoberinspektor, staatl. geprüfter Garten-meister, Obergartenmeister, Gartenmeister, Stadtgartenbauober-inspektor, Oberstadtgartenmeister, Stadtgartenmeister, Stadtober-gartenmeister, staatl. gepr. Gartenbauinspektor, dipl. Gartenbau-inspektor, Obergarteninspektor, Gartenoberwerkmeister, städt. Gartenwerkmeister, Gartenbaudirektor, Kreisobstbau-Oberinspek-tor, Gartenbaubetriebsleiter, städt. Gartenbauarchitekt, Garten-amtsleiter. Das ist nur eine Auslese der vielsüßigsten Titel, dazu kommen eine noch größere Zahl der bekannteren und kürzeren Titel. Schade, daß man nicht vor jedem Titel das „kaiserlich-königlich“ der Vorkriegszeit setzen kann. Schlimm sind nun die Gehilfen dran, Titel für diese müssen lauten: Geprüfter Gärtner-gehilfe des Bezirks-Obst- und Gartenbauoberinspektors. Findet sich nicht ein Verein, der sich als Ziel setzt, solche Titel für die Kollegenschaft zu fordern? Im Zeitalter der Rationalisierung kann man das erwarten.

#### Gärtnerische Fachausschüsse bei den Arbeitsämtern.

Dem Allgemeinen Arbeitgeberverband in Hamburg hatte es mißfallen, daß für die Gärtnerei ein besonderer Fachausschuß beim dortigen Arbeitsamt bestand und war beantragt worden, einen gemeinsamen Ausschuß für Landwirtschaft und Gärtnerei zu er-richten. Von Seiten unserer dortigen Verwaltung war dagegen Protest erhoben, der auch die Unterstützung der „Interessenge-meinschaft Hamburgischer Gartengestalter“ gefunden hatte, wäh-rend die „Vereinigung der Landschaftsgärtner“ es ablehnte, uns zu unterstützen. Es ist jedoch unserem Antrag auf Beibehaltung des eigenen Fachausschusses stattgegeben worden.

Vom „Bund der Baumschulenbesitzer“ ist eine eigene Fach-abteilung beim Arbeitsamt Elmshorn beantragt worden, dem wir natürlich zugestimmt haben.

#### Dividenden der Terra-A.-G.

Die Generalversammlung der Terra-A.-G. für Samenzucht in Aschersleben setzte die diesjährigen Dividenden auf 6 Proz. für die Stammaktien und 7½ Proz. für die Vorzugsaktien fest.

#### Die Irrtumsverordnung bei Vergehen gegen die Arbeitszeit-verordnung nicht anwendbar.

In Nr. 15 der ADGZ. hatten wir über den „weisen“ Urteils-spruch des Rostocker Landgerichts berichtet, durch den ein Gärt-nerbesitzer wohl der Übertretung des Arbeitszeitgesetzes schuldig befunden, aber auf Grund der sog. „Irrtumsverord-nung“ freigesprochen worden war. Wir hatten dabei schon darauf hingewiesen, daß das Reichsarbeitsgericht die Anwendung der Irrtumsverordnung bei Vergehen gegen die Arbeits-zeitverordnung ablehnt.

Wir können heute nachtragen, daß auch das Preußische Ka-mmergericht in einer Entscheidung vom 28. Oktober 1927 be-reits die Frage der Anwendung der Irrtumsverordnung geprüft und sie mit eingehender Begründung ebenfalls verneint hat. Das Kammergericht bezog sich darauf in dem die Revision abweisenden Urteil gegen die Baumschulfirma Majunke-Spandau, über das wir in Nr. 21 berichteten. Der Fall zeigt, mit welcher Aufmerksamkeit unsere Gegner alle Rosinen sammeln, selbst wenn sie aus verdorbenem Kuchen stammen. Eine Mahnung für unsere Kollegen, ebenso aufmerksam alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen zu verfolgen und der Hauptverwaltung zu über-mitteln.

## Rundschau

#### Der „Immenhof“ und sein Wiederaufbau.

Ein Brand im Berufserziehungsheim „Immenhof“ in der Lüne-burger Heide droht eine hoffnungsvolle viel versprechende Arbeit der Arbeiterwohlfahrt zu unterbrechen, wenn nicht von außen Hilfe kommt. Das Haupthaus ist bis auf die Grundmauern ver-nichtet. Die Versicherungssumme reicht leider nicht aus, um an Stelle des wundervollen Gebäudes, dessen Kulturwert kaum er-setzt werden kann, einen schlichten modernen Zweckbau zu er-richten.

Der „Immenhof“ ist ein Berufserziehungsheim für junge Pro-letariatskinder, die irgendwie unter der Mißgunst der Verhältnisse Schaden gelitten haben, für ihre Erziehung zu körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheit, zu Kräften, die für die Gemein-schaft wertvoll sind.

Aber die wichtigste Bestimmung des „Immenhofs“ ist es, die jungen Mädchen, die aus traurigen Verhältnissen stammen, durch eine liebevolle, vernünftige Erziehung körperlich und seelisch zu heilen.

Die Arbeiterwohlfahrt geht bei ihrem Werk von dem Gedanken aus, daß sich die Arbeiterschaft bei ihrem Kampf um die Reform der Fürsorgeerziehung nicht auf die Forderung an die Gesetzgebung und Verwaltung beschränken darf. Neben die Theorie müssen wir die praktische Erfahrung stellen, die nur in praktischer Arbeit zu erwerben ist. Mit dem „Immenhof“ ist manche Arbeit verbunden, die uns für unsere jungen Mädchen als

## Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Kalender 1930

ist da. Von jedem Kassierer der Ortsgruppe zu beziehen.

Preis 1 Rm.

Aus dem Inhalt:

Unser Verband 1928/29.  
Gemüsesorten für das Freiland.  
Treibgemüse für Frühbeete.  
Treibgemüse in Häusern.  
Glas. — Mittel gegen Wurzelälchen.  
Großblumige Chrysanthemum. — Schnittrosen, Treibrosen, Topf-rosen, Rankrosen.  
Stauden zum Schnitt — für Teich- und Bachufer — für schattige und halbschattige Lagen.  
Solitärstauden. — Pflanzenstoffe.  
Fachschulen und Lehranstalten.  
Tabellarische Darstellung der Krisenunterstützung.  
Arbeitslohn und Steuerabzüge.

Mittel zum Zweck dient, zugleich aber eine eigene gute Aufgabe erfüllt. Körperlich schwächlich gebliebene schulentlassene Kinder werden gesund gepflegt, geschwächte zurückgebliebene Kinder, die sorgfältigster Pflege und Aufsicht bedürfen, bieten will-kommene Gelegenheit, bei den unserer Erziehung anvertrauten jungen Mädchen wertvolle menschliche Eigenschaften zu wecken und zu fördern. In einer Haushaltungsschule werden neben den schwer erziehbaren seelisch gesunde, gut erzogene Mädchen unterrichtet. Neben den Erzieherinnen verbringen junge Prak-tikantinnen, d. h. Arbeiteröchter, die in die moderne Wohlfahrts-pflege wollen, einen Teil ihrer praktischen Lehrzeit auf dem „Immenhof“, wo sie durch die Eigenart des Betriebes eine außer-ordentlich gute und vielseitige Lehrstätte finden.

Es muß durch die Solidarität der Arbeiterschaft gelingen, die große Spanne zwischen der Versicherungssumme und den Kosten eines zweckmäßigen Neubaus zu verringern. Vorläufig sind alle Insassen des Heimes in dem neuen Gebäude der Haushaltungsschule und in den inzwischen aufgestellten Baracken untergebracht.

Wir bitten alle, wer uns helfen kann, der tue es. Auch die kleinste Summe ist ein Baustein. Spenden erbitten wir für den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW61, Belle-Alliance-Platz 7/8, Postschecknummer Berlin 59 82, einzuzahlen.

## Bekanntmachungen

Ab 1. Januar 1930 neue Beiträge. Mit Beginn des neuen Jahres tritt unser Gesamtverband ins Leben. Bis dahin müssen alle Ver-pflichtungen den alten Verbänden gegenüber erfüllt sein. Es ist darauf zu achten, daß bis Jahreschluß alle restlichen Beiträge be-zahlt sind. Soweit das nicht geschieht, müssen die restlichen Wochen mit den neuen Marken nachbezahlt werden. Die neuen Beiträge sind aber um die Beiträge zum Invalidenfonds höher als die jetzigen. Die Berechnung der Invalidenbeiträge läuft aber erst vom 1. Januar 1930. Mitglieder, die ihre Beiträge für 1929 nicht mit den jetzigen Marken in Ordnung bringen, schädigen sich selbst.

Hauptverwaltung.  
Die Kollegen Johann Ohmes, bis August 1929 in Neu-Schwante, Bruno Skewa, früher bei Uckat in Berlin-Buchholz, Robert Gust, früher bei Lau in Berlin-Buchholz, werden um Angabe ihrer jetzigen Adresse ersucht, da wir ihnen wichtige Mitteilungen zu machen haben. Verbandsmitgliedern, denen die Adressen der genannten Kollegen bekannt sind, wären wir für ent-sprechende Nachricht dankbar. Verwaltung Groß-Berlin.

## Storbefafel

Am 27. Oktober 1929 verstarb eins der ältesten Mitglieder des Verbandes, Kollege Wilhelm Haberkorn, im Alter von 74 Jahren, eingetreten am 1. 1. 1893.

Ehre dem Andenken dieses alten Kämpfers!  
Ortsverwaltung Berlin. Bezirk Reinickendorf.

## Bücherschau

Die Sünde wider das Volk. Eine Streitschrift für die deutsche Kranken-versicherung. Im Auftrage des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. von Helmut Lehmann. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen Berlin-Charlottenburg I. Preis 10 Rpf.

Volksgeundheit. Monatsschrift für Gesundheitspflege, Heilkunde, Lebens-reform, Freikörperkultur. Mit dem ständigen Beiblatt „Der Kleingärtner“. Herausgeber: Verband Volksgeundheit e. V. (Sozialistische Zentralorganisation), Dresden-A. 1, Mühlentstr. 13. Schließfach 263. Bezugspreis 1,60 Rm. im Viertel-jahr. Einzelheft 60 Rpf.

Wenn der Arzt da war. Das Wichtige aus der Krankenpflege von Dr. W. Unger. Verlag G. Birk & Co., München. Preis 50 Rpf.  
Carl Legner. Ein Gedenkbuch von Th. Leipart. Verlagsgesellschaft des ADGS. In Leinen gebunden 4,50 Rm., kartoniert 3,75 Rm.